

99129089261000

Anzeige der Errichtung, der wesentlichen Änderung oder von Maßnahmen mit Änderung der Gefährdungsstufe von Heizölverbraucheranlagen

Entgegennahme

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/services/99129089261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129089261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der Errichtung, der wesentlichen Änderung oder von Maßnahmen mit Änderung der Gefährdungsstufe von Heizölverbraucheranlagen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Errichtung, wesentliche Änderung oder Maßnahmen mit Änderung der Gefährdungsstufe von Heizölverbraucheranlagen nach AwSV anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Stoffe, Wasserbehörde, Errichten, Gefährdungsstufe, Umgang, Anzeigepflicht, Wassergefährdende Stoffe, Anlagensicherheit, Anlage, Prüfpflichtige Anlage, ändern, AwSV, wassergefährdend, Anzeige, wesentliche Änderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Anmeldepflichten (2010100), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html
Teaser	Wenn Sie eine Heizölverbraucheranlage errichten oder wesentlich ändern oder Maßnahmen ergreifen wollen, die eine Änderung der Gefährdungsstufe zur Folge haben, müssen Sie das anzeigen.
Volltext	Ihre Anzeige zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder Änderung der Gefährdungsstufe einer Heizölverbraucheranlage reichen Sie rechtzeitig vorher bei der zuständigen Behörde ein. Das Errichten dieser Anlagen ist nicht anzuzeigen, wenn • für diese Anlage eine Eignungsfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz beantragt wird oder • die Anlage Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften ist, sofern im

Modul	Sachverhalt
	Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird. Nicht anzeigepflichtig sind in diesem Fall auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.
Erforderliche Unterlagen	• Ausgefülltes Anzeigeformular • Detaillierte Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) • Gegebenenfalls Sachverständigengutachten
Voraussetzungen	Die Anlagen müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einhalten. Das ist mit den vorzulegenden Unterlagen nachzuweisen.
Kosten	Gebühr: 25€ - 1.000€
Verfahrensablauf	Wenn Sie die Anzeige online aufgeben wollen: • Sie reichen die Anzeige über den Onlinedienst ein. • Die Wasserbehörde prüft Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Angaben oder Unterlagen nach. • Außerdem werden die inhaltlichen Voraussetzungen überprüft, wodurch es möglicherweise ebenfalls zu Nachforderungen kommen kann. • Sie kann das Vorhaben vorläufig oder endgültig untersagen oder einen Bescheid mit Auflagen erlassen. Wenn Sie die Anzeige per Brief oder E-Mail aufgeben wollen: • Sie füllen die für die Anzeige benötigten Formulare aus und senden sie der zuständigen Behörde zu. • Die weiteren Verfahrensschritte entsprechen dem Online-Verfahren.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Frist	Die Anzeige senden Sie mindestens sechs Wochen im Voraus an die zuständige Behörde.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige der Errichtung, der wesentlichen Änderung oder von Maßnahmen mit Änderung der Gefährdungsstufe von Heizölverbraucheranlagen - Entgegennahme • Die Anzeige hat für die Errichtung der Anlage oder die wesentliche Änderung zu erfolgen oder • Bei Maßnahmen, die zur Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen • Die Anzeigepflicht besteht nur für prüfpflichtige Anlagen • Für die Anzeige von Heizölverbraucheranlagen ist das Anzeigeformular oder der Onlinedienst „Anzeige Heizölverbraucheranlagen“ zu verwenden. • Die Anzeige muss mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	